

ENGAGEMENT FÜR BERUFLICHE ZUKUNFT E.V.



Satzung

vom 24. Februar 2011

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Engagement für berufliche Zukunft“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „EfbZ e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein möchte Jugendliche und junge Erwachsene am Übergang von der Schulzeit in das Berufsleben unterstützen.
- (2) Der Verein möchte eine bessere Vernetzung der Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene am Übergang Schule-Beruf und deren Bezugspersonen im Landkreis Sigmaringen erreichen.
- (3) Ehrenamtliche sollen als Paten für Jugendliche gewonnen, aus- und weitergebildet und in ihrer Tätigkeit begleitet und beraten werden
- (4) Schaffung einer Anerkennungskultur für ehrenamtliches Engagement.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Jugend/Soziales/Prävention e.V.“, Sitz in Sigmaringen.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Finanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen, der Landkreis Sigmaringen unterstützt das Projekt mit einer 50%-Personalstelle.
- b) Spenden
- c) Mitgliedsbeiträge, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) bei natürlichen Personen durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein

(2) Austritt/Ausschluss

- a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben mitgeteilt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Vorstandschaft
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Zusätzlich stimmberechtigtes Mitglied ist eine pädagogische Fachkraft, welche die pädagogische Leitung des Projektes übernimmt und in enger Abstimmung mit der Vorstandschaft agiert. Diese Fachkraft wird vom Landratsamt Sigmaringen benannt.
- (2) Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis lediglich dann Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
 - b) beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen von drei Monaten.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen schriftlichen Jahresbericht und eine Kassenabrechnung vorzulegen.

Die Versammlung hat über die Entlastung der Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Eine weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 entfällt

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Auf Antrag wird der Beschluss schriftlich und geheim gefasst.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Errichtung einer Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Finanzverwaltung

- (1) Die Jahresrechnung des Vereins ist vom Schatzmeister auf den 31. Dezember ordnungsgemäß abzuschließen und von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfung findet durch 2 Rechnungsprüfer statt, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Versammlung kann als Rechnungsprüfer auch 2 nicht dem Verein angehörende Personen oder eine juristische Person bestellen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit hierzu geeignet und bereit ist/sind.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer sind mit der Vorstandschaft neu zu wählen.
- (4) Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen der Rechnungs- und Kassenführung so zeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten kann.
- (5) Die Prüfung hat sich auf alles zu erstrecken, was mit den Kassen- und Vermögensverhältnissen des Vereins in Zusammenhang steht.
- (6) Der/Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Niederschrift festzulegen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied Einsicht in dieselben nehmen. Die von den Rechnungsprüfern erhobenen Beanstandungen sind aufzuklären und zu bereinigen.
- (7) Dem Landkreis Sigmaringen wird das Recht eingeräumt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und wenn notwendig auch dem Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsunterlagen des Vereins zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein „Jugend/Soziales/Prävention e.V.“ mit Sitz in Sigmaringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sigmaringen, 24. Februar 2011

Einstimmig von allen Gründungsmitgliedern beschlossen:

| | |
|---------------|---------------|
| Bentzel | Benzel |
| Böckmann | Böckmann |
| Boehm | Boehm |
| Braun | Goldmann |
| Frenckmann | Frenckmann |
| Fuchs | Fuchs |
| Kessels | Kessels |
| Schleider | Schleider |
| Johann Woffg. | Johann Woffg. |
| Ziemer | Ziemer |
| März | März |
| Siegrist | Siegrist |
| Schmitt | Schmitt |
| Müller | Müller |
| JUNPERTA | J. Junpert. |
| Birter K.H. | Birter |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| | |
|----------------|----------------|
| Gruber | Gruber |
| Jeske | Jeske |
| Krummer | Krummer |
| Nipp | Nipp |
| Müller | Müller |
| Reinhardt | Reinhardt |
| Reinhold | Reinhold |
| Schmitt-Vicker | Schmitt-Vicker |
| Yalcin | Yalcin |
| Zimmermann | Zimmermann |
| Hansjäger | Hansjäger |
| Schönbauer | Schönbauer |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |